

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/987

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

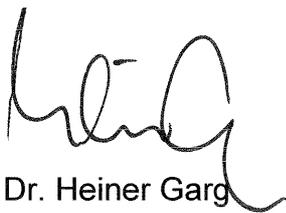
An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Christopher Vogt
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 27. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt erhalten Sie die in der 13. Sitzung des Sozialausschusses von mir zugesagte schriftliche Darstellung der Situation der anerkannten Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein mit der Bitte um Verumdruckung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg
Minister

Anlage

13. Sitzung des Sozialausschusses am 10. Juni 2010

hier: Top 7 „Bericht der Landesregierung über die Situation und die ehrenamtliche Betreuung sowie der Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein“

Den anerkannten Betreuungsvereinen (BV) misst der Gesetzgeber eine große Bedeutung bei der Umsetzung des Betreuungsgesetzes in die Praxis bei. Es handelt sich um eingetragene Vereine. In Schleswig-Holstein sind 20 Betreuungsvereine anerkannt.

Die Aufgaben von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Betreuern sind grundsätzlich gleich, wobei die „schwierigen Fälle“ in erster Linie den Hauptamtlichen übertragen werden. Die konkreten Pflichten des Betreuers ergeben sich aus den gerichtlich übertragenen Aufgabenkreisen, wie z.B. Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht.

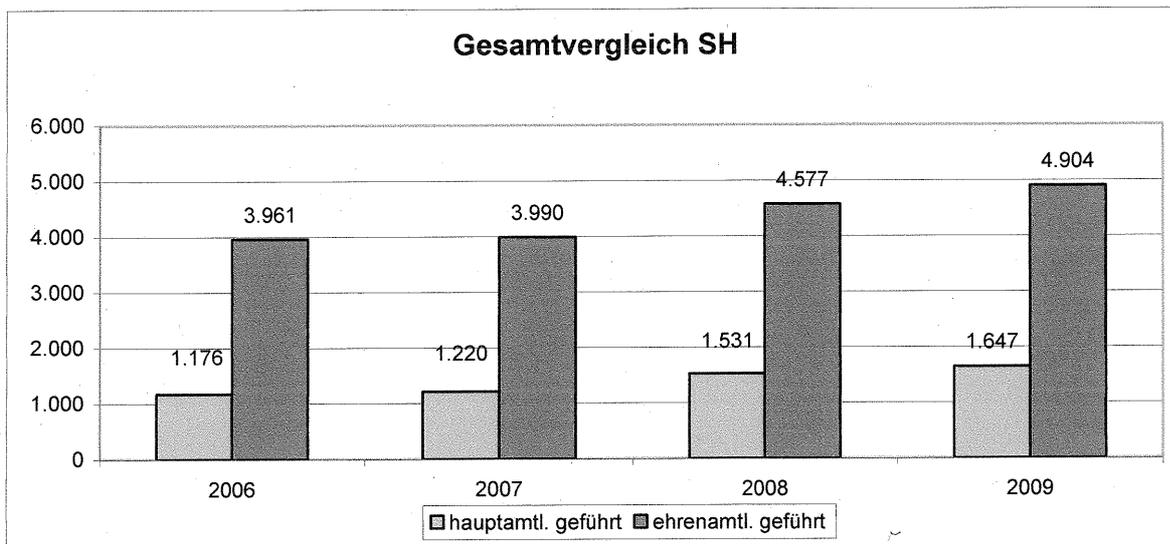
Die Arbeit eines BV erfolgt in Anlehnung an das kirchliche Konzept der „organisierten Einzelvormundschaft“. Hiernach führen ehrenamtliche Mitglieder des Vereins die Betreuungen durch und werden von hauptamtlichen Fachkräften des jeweiligen BV bei schwierigen Einzelfragen unterstützt. Weiterhin führen auch die bei den BV angestellten hauptamtlichen Fachkräfte Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch.

Das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormund- und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) trat am 01.01.1992 in Kraft. Danach ist wegen der in der Vergangenheit stark abnehmenden Bereitschaft zur Übernahme von Vormund-/Pflegschaften - neben einer Kostenerstattungsregelung eine besondere Auswahl und Schulung der ehrenamtlich tätigen Betreuer von Volljährigen vorgesehen. Das Gesetz geht davon aus, dass im Regelfall die Einzelbetreuung durch eine natürliche Person durchgeführt wird, insbesondere von ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen und Betreuern. Dies wird durch die BV als Querschnittsaufgabe organisiert und weiter ausgebaut.

Unter dem Begriff der Querschnittsaufgaben werden allgemein die Tätigkeiten des Betreuungsvereines verstanden, d.h. dass der Verein über die Führung von Betreuungen hinaus eine planmäßige Gewinnung, Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer durchzuführen hat. Weitere wichtige Aufgaben vom BV sind die Vermittlung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer in gesetzliche Betreuungen, die stetige Begleitung bei der Wahrnehmung der Aufgaben sowie die Sicherstellung von Erfahrungsaustauschen.

In Schleswig-Holstein wurden 2008 rund 11.023 Beratungen in Form von Vorträgen und Einzelberatungen zu allg. Betreuungsfragen, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durchgeführt.

In der tabellarischen Übersicht wird die Entwicklung der Zahlen der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Betreuungen in den Jahren 2006 – 2009 dargestellt.



Angesicht des demografischen Wandels erstaunt es nicht, dass die Mitbürgerinnen und Mitbürger sich zunehmend für diese Themen interessieren und sich immer mehr um die eigene Vorsorge kümmern.

Für die genannten Querschnittsaufgaben der BV werden Zuschüsse gewährt. Das MASG, die Kreise und kreisfreien Städte fördern die BV seit 1992 mit jeweils 40 % einer Vollzeitstelle. Zuschüsse für Querschnittsaufgaben werden weiterhin erforderlich bleiben.

Der jährliche Haushaltsansatz betrug in den letzten Jahren 595,5 T€ (bis einschließlich 2010). Aus diesem werden die BV mit einer Grundförderung von 28.325 € und zusätzlich mit 300 € pro BV für Schulungen, Seminare und Informationsveranstaltungen pro Jahr gefördert.

Nach den Empfehlungen der Haushaltstrukturkommission ist für den Haushalt 2011 eine einmalige Kürzung von 15% vorgesehen. Der Ansatz reduziert sich entsprechend ab 2011 auf 506,2 T€. Eine einmalige Reduzierung des Haushaltsansatzes in Höhe von 15% in der Bezuschussung der BV wird dazu führen, dass diese ihre o.g. Querschnittsaufgaben verringern müssen. Dies stellt jedoch eine vertretbare Reduzierung dar, die die Aufgabenwahrnehmung der BV im Kern nicht gefährdet.